



**Deutsche Aktionsgemeinschaft
Bildung-Erfindung-Innovation e.V.**

Gemeinnütziger Verein

Seite 1 von 4

**Stellungnahme der
Deutsche Aktionsgemeinschaft Bildung-Erfindung-Innovation e.V. (DABEI)**

zum

Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der DPMA-Verordnung und der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt

Vorbemerkungen

Seit Jahren liegt der Kundenservice beim DPMA verglichen mit EU- und internationalen Ämtern anderer Länder weit hinter den heute technischen Möglichkeiten. So sind sowohl beim Europäischen Patentamt (EPA) als auch beim US-Patentamt (USPTO) die Prozesse weitgehend automatisiert und EDV-gestützt. Akteneinsicht besteht für Anmelder und Vertreter und – soweit gesetzlich zulässig – für jedermann über das Internet.

Auch die Benutzung irgendwelcher Formulare – wie jetzt vorgesehen – ist eine Anachronismus, da man heute üblicherweise solche Möglichkeiten internetbasiert direkt durch die Benutzung geeigneter Portale und Eingabemasken abbildet.

Durch die schlechte Umsetzung von Prozessen in IT-Anwendungen und dem Fehlen einer durchgängigen elektronischen Akte entstehen dem DPMA Jahr für Jahr riesige, eigentlich unnötige Aufwendungen, für aktengestützte und ineffiziente händische Bearbeitungsvorgänge. Dies mündet auch in den Versand eigentlich überflüssiger Briefe, Zahlungsaufforderungen und anderen Schriftwechsels.

DABEI e.V.
Eintrachtstraße 113
50668 Köln

Amtsgericht Bonn VR 4776

Kommunikation
Tel.: 0221 / 9124 - 331
Fax: 0221 / 9124 - 100

E-Mail: info@dabei-ev.de
Internet: www.dabei-ev.de

Präsidium
Dr. Alexander Kantner, Dr. Michael Gude

Vorstand
Dr. Wolfgang Heidrich (Vors.)
Patrick Urban
Robert Böhme

Bankverbindung
Commerzbank Mülheim an der Ruhr

IBAN: DE64 3624 0045 0727 3220 00
BIC: COBADEFFXXX

Steuer-ID: 133/5906/3986

I. Stellungnahme zum Entwurf

1. Artikel 1

1.1 § 10 Absatz 2 Satz 1: Der Ersatz der Angabe A4 durch „21 x 29,7 Zentimeter (DIN A4)“

Das Format A4 ist genormt und sieht in diesen Normen auch Toleranzbereiche vor. Ohne die Angabe einer Toleranz (z.B. in Prozent) dürfte es kein einziges Schriftstück geben, was exakt 21 x 29,7 Zentimeter groß ist. Deshalb ist zwingend ein Verweis auf eine Norm oder besser die Angabe einer zulässigen Maßtoleranz vorzusehen.

1.2 § 16 Kennnummern für Anmelder, Vertreter und Angestelltenvollmachten

Nach dem Wortlaut handelt es sich um eine rein numerische Kennung („Kennnummer“). Zur Verkürzung der Länge einer solchen Kennung und „sprechender Anteile“ sollte auch eine alphanumerische Kennung zulässig sein.

Auch sollte für Anmelder, Vertreter und den eingereichten Angestelltenvollmachten vielleicht ein entsprechender Kennbuchstabe am Anfang der Kennung benutzt werden können.

1.3 § 28 b) „Formulare“

Worin der Unterschied zwischen einem „Formblatt“ (bisherige Fassung) und einem Formular (Referentenentwurf) besteht, erschließt sich hier nicht. Wie bereits in den Vorbemerkungen angesprochen besteht bei der Nutzung entsprechender EDV-gestützter Systeme keine Notwendigkeit zur Benutzung eines Formulars.

1.4 3 § 28 b) „angemessene Frist zur Stellungnahme“

Die vorgeschlagene Formulierung ist in mehreren Punkten höchst unklar:

- a) wird der eingetragene Inhaber überhaupt informiert und um Stellungnahme gebeten? U.E. ist aufzunehmen, dass der eingetragene Inhaber unverzüglich um Stellungnahme gebeten wird.
- b) was ist eine „angemessene Frist zur Stellungnahme“? Hierzu bedarf es wieder einer Rechtsverordnung; oder entscheidet jeder Sachbearbeiter im DPMA selbst, wie lange die angemessene Frist zu bemessen ist? Hier ist u.E. zwingend eine genaue Angabe der Frist nötig.

I. Stellungnahme zum Entwurf (Fortsetzung)

2. Artikel 2

2.1. §1 und § 2 Unterscheidung mit und ohne elektronische Signatur

Die Einreichung von elektronischen Schriftstücken mit elektronischer Signatur ist im Alltag völlig überholt und anachronistisch. Selbst die Finanzverwaltung sieht seit mehreren Jahren eine elektronisch übermittelte Rechnung auch ohne Signatur als gültig an. Auch ein übermitteltes Telefax wird seit Jahren ohne elektronische Signatur als rechtgültig angesehen. Warum also nun für IT-gestützte Dokumente, insbesondere noch für verschiedene Zweige des DPMA, unterschiedliche Anforderungen gelten sollen, ist nicht nachzuvollziehen und fördert nur unnötige Bürokratie.

Es dürfte für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) und Einzelmelder unzumutbar sein, auch noch eventuelle Veränderungen durch die zwar gut gemeinte, im Ergebnis aber untaugliche Öffnungsklausel nach § 2, Abs. 2 zu prüfen.

Beide Paragraphen könnten durch den Satz ersetzt werden:

„In allen Verfahren können elektronische Dokumente beim Deutschen Patent- und Markenamt signaturfrei eingereicht werden.“

II. Ergänzungsvorschläge zum Entwurf

Wie bereits in den Vorbemerkungen angesprochen, schlagen wir eine deutlich weitergehende Verbesserung für Anmelder und Vertreter vor.

Artikel E1

Das DPMA stellt bis zum 31.12.2019 sämtliche internen und externen Prozesse auf internet-basierte elektronische Verfahren um (elektronische Akte).

Ausgehende Schriftstücke werden je nach Wahl des Antragstellers entweder nur automatisch per Telefax oder per Email versendet. Sie sind im Internet zugänglich zu machen.

Überschreitet die Bearbeitungszeit für einen Vorgang 6 Monate, so ist der Anmelder bis zu einem Bearbeitungsergebnis von der Entrichtung von Gebühren befreit. Dies gilt insbesondere für die Jahresgebühren von Patentanmeldungen.

Mit freundlichen Grüßen

DABEI Präsidium



Dr. Alexander Kantner

DABEI Vorstand



Dr. Wolfgang Heidrich